

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 13. Januar 2016

§ 177

Änderung des Gesetzes über das Personalwesen (Personalgesetz)

2. Lesung

(Berichte s. § 172, 16.12.2015, S. 290, zusätzlicher Bericht Regierungsrat, 5.1.2016)

Der *Vorsitzende* macht die Mitglieder des Landrates auf den zusätzlichen Bericht des Regierungsrates aufmerksam.

Gesetz über das Personalwesen

Artikel 5 Absatz 3; Eingliederungsmassnahmen / Kosten

Peter Rothlin, Oberurnen, hält fest, dass die SVP-Fraktion zu dieser Bestimmung keinen Antrag mehr stellen wird, wenngleich immer noch Unklarheit bezüglich der Kosten für Eingliederungsmassnahmen herrsche. – Gegen ein Feierabendbier ist nichts einzuwenden. Störend ist allerdings der Konsum von Alkohol und Rauschmitteln am Arbeitsplatz. Es ist unklar, ob die in erster Lesung erläuterten Eingliederungsmassnahmen auch Alkoholsüchtige betreffen. – Gemäss Antwort des Regierungsrates werden die Kosten für geschützte Arbeitsplätze auf einem separaten Konto verbucht. Im Budget sind dort rund 130'000 Franken eingestellt. Die SVP-Fraktion befürwortet, dass Personen mit Handicap eingegliedert werden und einen Soziallohn erhalten. Es wird aber nicht ganz klar, ob daraus etwa auch Löhne von Personen, die wegen ihrer Alkoholsucht absent sind, bezahlt werden. Denn in solchen Fällen springt die Krankentaggeldversicherung nicht unbedingt ein. Es ist weiter offen, ob über dieses Konto irgendwelche Lohnbestandteile verbucht werden. Und es ist unklar, ob der Regierungsrat problematische Fälle im Amt hält, anstatt sie frühpensionieren zu lassen. Es bestehen also zahlreiche Unklarheiten bezüglich dieser Budgetposition. Die SVP-Fraktion wird sich deshalb erlauben, im Rahmen der Budgetdebatte Fragen dazu zu stellen.

Artikel 5a Absatz 1; Beschränkung der Anlauf- und Meldestelle auf externes Mandat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat in seinem zusätzlichen Bericht vom 5. Januar 2016 folgende neue Formulierung von Artikel 5a Absatz 1: „Zur Meldung von Konflikten und Missbräuchen am Arbeitsplatz bezeichnet der Regierungsrat eine unabhängige verwaltungs-externe Anlauf- und Meldestelle.“ Das Wort wird dazu nicht verlangt. Ihr ist zugestimmt.

Artikel 19a; Vaterschaftsurlaub

Karl Stadler, Schwändi, Kommissionsmitglied, beantragt Zustimmung zur Kommissionsfassung. – In erster Lesung stand der Antrag der Kommission, den Vaterschaftsurlaub auf fix fünf Tage festzulegen, zur Diskussion. Er ist gegenüber dem Antrag des Regierungsrates insofern eine Verschärfung, als dass er die fünf Tage nicht als Minimum definiert. In der Kommission wurde dies im Sinne eines Kompromisses akzeptiert. An der Sitzung des Landrates wurden viele Anträge gestellt. Die Übersicht ging in der Abstimmungsprozedur etwas verloren. Am Ende angenommen wurde eine Formulierung, die fix zwei Tage vorsah. Ausserdem wurde über den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates gar nie abgestimmt, obwohl er von Landrat Marco Hodel unterstützt wurde. Da am Ende nur zwei Stimmen die Differenz ausmachten, ist eine erneute Antragstellung gerechtfertigt. – Väter sollen fünf Tage Vaterschaftsurlaub erhalten. Eine Erhöhung der Anzahl Urlaubstage müsste vom Landrat bzw. von der Landsgemeinde abgesegnet werden – nicht vom Regierungsrat, wie von diesem vorgesehen. Ein Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen entspricht einem Entgegenkommen gegenüber Vätern und ihren Familien. Sie befinden sich in einem Lebensabschnitt, in dem das Familienleben ziemlich intensiv ist. In vielen modernen Familien nehmen Väter eine wichtige Rolle bei der Kinderbetreuung und im Haushalt ein. Die kantonale Verwaltung würde durch eine Ausdehnung des Urlaubs für jüngere Arbeitnehmer attraktiver. – Die meisten Kantone kennen einen fünftägigen Urlaub. Glarus würde keine Vorreiterrolle einnehmen, sondern nachziehen. Dies nicht nur gegenüber anderen Kantonen, sondern auch gegenüber privaten Unternehmen. Landrat Marco Hodel hat in erster Lesung einige davon aufgezählt. Die Lösung kostet den Kanton praktisch nichts, weil es nicht zu Geldauszahlungen kommt. Vermutlich werden die Väter die liegen gebliebene Arbeit selbst aufarbeiten müssen. – Dass die geringe Ausweitung des Vaterschaftsurlaubs die Betriebe im Kanton unter hohen Druck setzen wird, ist unwahrscheinlich. Es käme nur eine kleine Zahl von Mitarbeitern in den Genuss des Urlaubs. Der Druck besteht bereits jetzt – oder eben nicht. Der Landrat soll hier ein Zeichen zugunsten von Familien setzen.

Marco Hodel, Glarus, unterstützt namens der Mehrheit der CVP-Fraktion den Antrag des Vorredners. – In einer bekannten Wirtschaftszeitung konnte man kürzlich einen interessanten Artikel zum Thema Vaterschaftsurlaub lesen. Er trug den Titel „Die Väter wollen zu Hause bleiben“. Trotz des Drucks in der Wirtschaftswelt wollen die heutigen Männer gute und aktive Väter sein. Für die meisten ist es selbstverständlich, dass dies ein Teil ihrer Biografie darstellt. – Viele Schweizer Unternehmen befürworten den Vaterschaftsurlaub. Es wird gar behauptet, dass dieser einen positiven Effekt auf eine Firma hat. Denn die Männer sind zufriedener und ausgeglichener. Die Absenzen nehmen ab und die Mitarbeiter sind loyaler. Der Vaterschaftsurlaub ist auch ein gutes Mittel, um qualifizierte Arbeitnehmer rekrutieren und halten zu können. Die Männer verabschieden sich nicht in Richtung anderer Unternehmen, nur weil diese bessere Gehälter bezahlen. – Wenn Väter auch Elternzeit bekommen, werden die Elternteile auswechselbar und somit flexibler. Elternzeit ist nicht nur für Väter und Mütter gut, sondern für die ganze Familie. Wer in die Kinder und damit in die nächste Generation investiert, hat Aussichten auf ein gesünderes Leben. Geld in die Familie zu stecken, ist auf jeden Fall eine gute Investition.

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, hält fest, dass er sich bereits in erster Lesung für die Festlegung der Dauer auf exakt zwei Tage ausgesprochen habe. An dieser Regelung soll nun festgehalten werden. – Im von Landesstatthalter Rolf Widmer in erster Lesung zitierten „NZZ“-Artikel wird die Aufteilung des Mutterschaftsurlaubes auf Mutter und Vater vorgeschlagen. Dies zu gleichen Teilen, dem Ruf der Ratslinken nach Gleichberechtigung entsprechend. Gegenüber einer solchen Lösung wäre wohl auch die Wirtschaft nicht abgeneigt. Denn den Arbeitgebern würden via die Erwerbsersatzordnung 80 Prozent des Lohnes erstattet. – Es ist logisch, dass Väter gerne zu Hause bleiben. Vaterliebe wird allerdings nicht grösser und die Erziehung nicht besser, nur weil der Vaterschaftsurlaub drei Tage länger dauert. Frischgebackenen Vätern, die das anders sehen, sei empfohlen, ihre fünf Wochen Ferien im Anschluss an die Geburt zu beziehen. – Grosse Firmen wie die Credit Suisse oder die UBS

können sich einen ausgedehnten Vaterschaftsurlaub leisten. Die Wirtschaft im Kanton Glarus besteht jedoch in erster Linie aus kleinen und mittleren Betrieben mit wenigen Angestellten. – Bewerber interessieren sich nicht für die Dauer des Vaterschaftsurlaubes, sondern für den Lohn. Man sollte sich da keine Illusionen machen. Die Privatwirtschaft sollte nicht unnötig unter Druck gesetzt werden. Sie befindet sich ohnehin in einer schwierigen Situation. Der Arbeitsplatz ist zu erhalten, nicht zu gefährden. Auch für Nicht-Akademiker müssen Arbeitsplätze vorhanden sein.

Mathias Vögeli, Rüti, unterstützt den Antrag des Vorredners. – Väter sind auch glücklich, wenn sie zwei Tage Urlaub erhalten. Vor nicht allzu langer Zeit wurde eine fünfte Ferienwoche für Arbeitnehmer ab dem 20. Altersjahr eingeführt. Zuvor gab es nur vier Wochen, erst ab 50 eine fünfte. Ausserdem gibt es das Modell der gleitenden Arbeitszeiten. Bis zu drei Mal im Monat können Arbeitnehmer einen ganzen Tag kompensieren, wenn sie sich einen positiven Gleitzeitsaldo erarbeitet haben. Diese drei Tage plus die zwei Tage Vaterschaftsurlaub ergeben die von verschiedener Seite beantragten fünf Tage. Es muss es einem Vater wert sein, dann noch eine von seinen fünf ordentlichen Ferienwochen zu investieren.

Aydin Elitok, Bilten, spricht sich ebenfalls für einen zwei Tage dauernden Vaterschaftsurlaub aus. – Es wird behauptet, ein längerer Urlaub führe zu motivierteren Mitarbeitern. Das ist logisch: Jeder Mensch gewinnt an Motivation, wenn er ein Geschenk erhält. Diese dauert vielleicht zwei Monate an. Dann ist der Effekt aber auch schon verpufft. Der nächste Motivationsschub kommt beim nächsten Kind. Irgendwann diskutiert man auch noch über einen Urlaub für Grossväter. Das ist doch alles Unsinn.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* will den Entscheid über die Dauer des Vaterschaftsurlaubes der Landsgemeinde überlassen. – Es wird nun zum zweiten Mal eine ausführliche Debatte über ein Thema geführt, das materiell gar nicht entscheidend ist. In dieser Gesetzesvorlage sind viele Bestimmungen enthalten, die für das Personal und die Ausgabensituation des Kantons viel wichtiger sind, als die Dauer des Vaterschaftsurlaubes. – In erster Lesung stellte Landrat Karl Mächler den Antrag auf drei Tage Vaterschaftsurlaub. Einen solchen kennen auch die Gemeinden. Dort wurde die Dauer vom Gemeindeparlament bzw. von Gemeindeversammlungen festgelegt. Nun soll die Landsgemeinde entscheiden können, wie viel Urlaub die Väter in der kantonalen Verwaltung erhalten sollen.

Abstimmung: Der Antrag Marti obsiegt über den Antrag Stadler. Der Vaterschaftsurlaub soll exakt zwei Tage dauern.

Artikel 39 Absatz 3; Geltung des Obligationenrechts bei ordentlichen Kündigungen

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat in seinem zusätzlichen Bericht vom 5. Januar 2016 Zustimmung zum Antrag Rothlin aus erster Lesung. Demgemäss soll die Formulierung von Artikel 39 Absatz 3 wie folgt lauten: „Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Schutz bei Kündigung zur Unzeit gelten sinngemäss.“ Dies entspricht der Formulierung im geltenden Gesetz über das Personalwesen vom 5. Mai 2002. Das Wort wird dazu nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt.

Gesetz über Schule und Bildung

Artikel 71; Mutterschaftsurlaub

Thomas Tschudi, Näfels, Kommissionsmitglied, beantragt – wie die Kommission – die ersatzlose Streichung von Artikel 71 des Bildungsgesetzes. – Der Landrat hat die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um zwei auf 16 Wochen beschlossen. Die Mütter

erhalten während dieser Zeit den vollen Lohn. Der Kanton ist damit deutlich grosszügiger, als es das Gesetz verlangt. Dort sind 14 Wochen bei 80 Prozent des Lohns vorgesehen. – In Artikel 71 des Bildungsgesetzes wird der Mutterschaftsurlaub der Lehrerinnen geregelt. Bei Lehrpersonen wird richtigerweise zwischen Ferien und unterrichtsfreier Zeit unterschieden. Kantonale Angestellte haben einen Anspruch auf 23 Ferientage im Jahr. Die 14 Wochen Schulferien bedeuten für Lehrpersonen also fünf Wochen Ferien und neun Wochen unterrichtsfreie Zeit. – Lehrerinnen, bei welchen der Mutterschaftsurlaub in die Sommerferien fällt, erhalten gemäss Artikel 71 zwei Wochen mehr. Sie haben in diesem Fall also 18 Wochen Mutterschaftsurlaub. Diese Regelung ist eindeutig zu grosszügig. Eine Lehrperson hat während eines Viertels des Jahres unterrichtsfreie Zeit. Ein normaler Kantonsangestellter hat lediglich während eines Zehntels des Jahres Ferien. Wie grosszügig diese Regelung ist, zeigt sich auch im Vergleich mit anderen Kantonen. Sämtliche Nachbarkantone und alle Kantone in der Zentralschweiz kennen keine solche Bestimmung. Dort heisst es etwa: „Mutterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.“ Es mag sein, dass Artikel 71 im Kanton Glarus sehr selten zur Anwendung kommt. Dennoch können Ausgaben begrenzt und ein Zeichen gesetzt werden. – Bei einer Streichung von Artikel 71 hat eine Lehrperson im schlimmsten Fall nicht mehr 14 Wochen Mutterschaftsurlaub plus zwei Wochen Ferien, sondern nur noch 16 Wochen Mutterschaftsurlaub. 18 Wochen sind dann nicht mehr möglich. Das gilt für alle anderen Angestellten aber auch. Die Gemeinden kennen eine bessere Regelung als der Kanton. Bei ihnen gibt es zwölf Wochen Mutterschaftsurlaub. Im Maximum führt das zu 18 Wochen unterrichtsfreier Zeit. Im schlechtesten Fall sind es lediglich 14 Wochen.

Karl Stadler beantragt Ablehnung des Antrags des Vorredners. – Die Rechnung von Landrat Thomas Tschudi ist nicht korrekt: Es gibt keine 18 Wochen Mutterschaftsurlaub, sondern deren 16, wenn man zwei von sechs Wochen Sommerferien als eigentliche Ferien und den Rest als unterrichtsfreie Arbeitszeit betrachtet. Diese Formulierung kann man akzeptieren oder nicht. Am Stammtisch kommt die Aussage, die Lehrer würden während der Schulferien nichts tun, gut an. Das ist vorliegend aber nicht das Thema. Es geht nur darum, ob zwei von sechs Wochen Schulferien im Sommer als eigentliche Ferien angerechnet und deshalb nachgeholt werden können. Das ist bei anderen kantonalen Angestellten nämlich möglich.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* votiert für die Beibehaltung von Artikel 71. – Tatsächlich beinhaltet Artikel 71 eine Sonderlösung für die Lehrpersonen. Diese ist aber nicht neu; sie besteht seit rund 20 Jahren. Lehrpersonen haben wie alle anderen kantonalen Angestellten Anspruch auf fünf Wochen Ferien. Weil die Arbeitszeit während der Schulwochen eher überdurchschnittlich ist, erfolgt eine Kompensation während der Schulferien. Daneben müssen die fünf Wochen Ferien Platz haben. Die Organisation ist schwierig. Dies bestätigt der Blick in den Berufsauftrag der Lehrpersonen, der jedem zu empfehlen ist. Deshalb ist die Sonderregelung auch gerechtfertigt. Eine Lehrerin, die Anspruch auf Mutterschaftsurlaub hat, soll auch ihre fünf Wochen Ferien beziehen können. – Würde Artikel 71 gestrichen, entstünde ein Differenz zur Handhabung der Gemeinden. Man weiss nicht, ob sie auch von dieser Sonderregelung abrücken würden. – Beim Kanton sind die Lehrerinnen der kantonalen Schulen betroffen. Die Anzahl der Fälle ist deshalb vernachlässigbar. – Durch die Aufhebung würden die Diskussionen mit den Sozialpartnern sicherlich nicht einfacher. Die Relevanz des Entscheids ist jedoch mässig.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag der Kommission mit 30 zu 22 Stimmen.

Schlussabstimmung: Der Vorlage wird wie beraten der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.